

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe
in Benndorf (Obermöllern, Niedermöllern - Kirchspiel Möllern
Benndorf - Kirchspiel Spielberg

Der Gemeindegkirchenrat (Möllern, Spielberg) hat für die (Friedhöfe in Obermöllern und Niedermöllern / für den Friedhof in Benndorf) in seiner Sitzung am 27.01.2000 und am 01.03.2000 nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

§ 1
Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Diese Gebühren dienen ausschließlich der Pflege und Erhaltung des Friedhofes und seiner Einrichtungen. Dieser Gebührenordnung liegt eine vom Gemeindegkirchenrat erstellte Kalkulation über die notwendigen Ausgaben zugrunde, in die Einsicht genommen werden kann.

§ 2
Gebührensckuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag oder Interesse der Friedhof oder seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

§ 3
Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren sind, soweit keine zusätzlichen Regelungen in dieser Ordnung getroffen worden sind, im voraus zu zahlen, spätestens jedoch einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
2. Die Kirchengemeinde kann mit Ausnahme von Notfällen die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet noch eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
3. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4
Stundung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Rückzahlung von Gebühren

Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z.B. durch Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt; das heißt: ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstellen (Einzel- und Doppelwahlstellen)

	Niedermöllen	Obermöllen	Benndorf
a) je Einzelwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	500,00 DM	500,00 DM	400,00 DM
b) je Doppelwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	1000,00 DM	1000,00 DM	800,00 DM
c) Urnenwahlgrabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)	500,00 DM		400,00 DM
d) Urnengrab -1,00 m x 0,50 m- (Nutzungszeit 30 Jahre)		300,00 DM	
e) Kindergrab -1,00 m x 0,50 m- (Nutzungszeit 15 Jahre)	300,00 DM	300,00 DM	300,00 DM

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten, aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Wahlgrabstelle muß anteilmäßig für 30 Jahre gezahlt werden. (Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnenstelle gebührenpflichtig verlängert werden.)

3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.a pro Jahr

	Niedermöllen	Obermöllen	Benndorf
	17,00 DM	17,00 DM	14,00 DM

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.b pro Jahr

34,00 DM	34,00 DM	27,00 DM
----------	----------	----------

4. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstellen (Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.c pro Jahr

17,00 DM	14,00 DM
----------	----------

(Verlängerungsgebühr) für Grabstellen nach 1.d pro Jahr

10,00 DM

II. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr:

	Niedermöllern	Obermöllern	Benndorf
pro Grab	22,00 DM	21,00 DM	16,00 DM
pro Umengrab		15,00 DM	

Der Friedhofsträger verpflichtet sich, die Höhe der jährlichen Unterhaltungsgebühr alle 5 Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen. Für eine möglicherweise neu festzusetzende jährliche Unterhaltungsgebühr ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung von Seiten des Ev. Konsistoriums erforderlich.

III. Bestattungsgebühren:

	Niedermöllern	Obermöllern	Benndorf
Verwaltungsgebühr	20,00 DM	20,00 DM	20,00 DM
Läuten (optional)	10,00 DM	10,00 DM	10,00 DM
Kreuztragen (optional)	10,00 DM	10,00 DM	10,00 DM
Benutzung Friedhofshalle	20,00 DM	20,00 DM	20,00 DM
Benutzung Kirche (optional) für Kirchenmitglieder:	50,00 DM	50,00 DM	50,00 DM
für Nicht-Kirchenmitglieder:	100,00 DM	100,00 DM	100,00 DM

Andere Leistungen wie Aushebung des Grabes, Grabstellenausgestaltung, musikalische Umrahmung der Feier obliegen der Verantwortung der Angehörigen (s. Friedhofsordnung § 12).

IV. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende:

Erteilung einer Berechtigung für 3 Jahre	50,00 DM
--	----------

V. Sonstige Gebühren:

1. Umschreibung und Verlängerung von Nutzungsrechten 20,00 DM
- 2.a. Ausfertigung und Zweitausfertigung von Bescheinigungen des Friedhofsträgers 10,00 DM
- b. Grabmalgebühr für die laufende Überprüfung der Standsicherheit
(außer liegenden Grabmalen) während der Dauer des Nutzungsrechtes 5,00 DM
3. Überlassung eines Exemplares der Friedhofsordnung 3,00 DM
4. Überlassung eines Exemplares der Friedhofsgebührenordnung 2,00 DM

§ 7
Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung wie auch die Änderungen an dieser bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im "Kurstadt Kurier" dem Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Kösen.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung incl. der Gebührenkalkulation liegt zur Einsichtnahme aus im zuständigen Evangelischen Pfarramt.
4. Zusätzlich können die Friedhofsgebührenordnung sowie Änderungen an dieser durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

§ 8
Inkrafttreten

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Spielberg, den
1.3.2000



Für den Gemeindegemeinderat

U. Huppel
.....
Girisch
.....
Reddy
.....

Genehmigungsvermerk
des Evangelischen Konsistoriums Magdeburg:

und der Synodalbehörde zum Abschluss
27.1.01.03.00
676
1505.00
Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen
L.S. *[Signature]*

